

# **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 5. Juni 2024 und  
zum Bildungsplan vom 11. Juni 2024

für

## **Maurerin EBA/ Maurer EBA**

**Berufsnummer 51009**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Maurerin EBA und Maurer EBA

zur Stellungnahme unterbreitet am 22. Mai 2023

erlassen durch Schweizerischen Baumeisterverband am 11. Juni 2024

aufzufinden unter

<https://baumeister.swiss/bildung/masterplan-2030/#revisionen-berufliche-grundbildung>

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>2</b>
3.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	4
3.2	Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....	10
3.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	10
<b>4</b>	<b>Erfahrungsnote .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>10</b>
5.1	Anmeldung zur Prüfung .....	10
5.2	Bestehen der Prüfung .....	10
5.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	10
5.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	10
5.5	Prüfungswiederholung .....	10
5.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	10
5.7	Archivierung.....	11
	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>12</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Maurerin EBA und Maurer EBA gemäss Verordnung vom 5. Juni 2024. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. [16 bis 20]. (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Maurerin EBA und Maurer EBA vom 11. Juni 2024. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil a,b,c
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

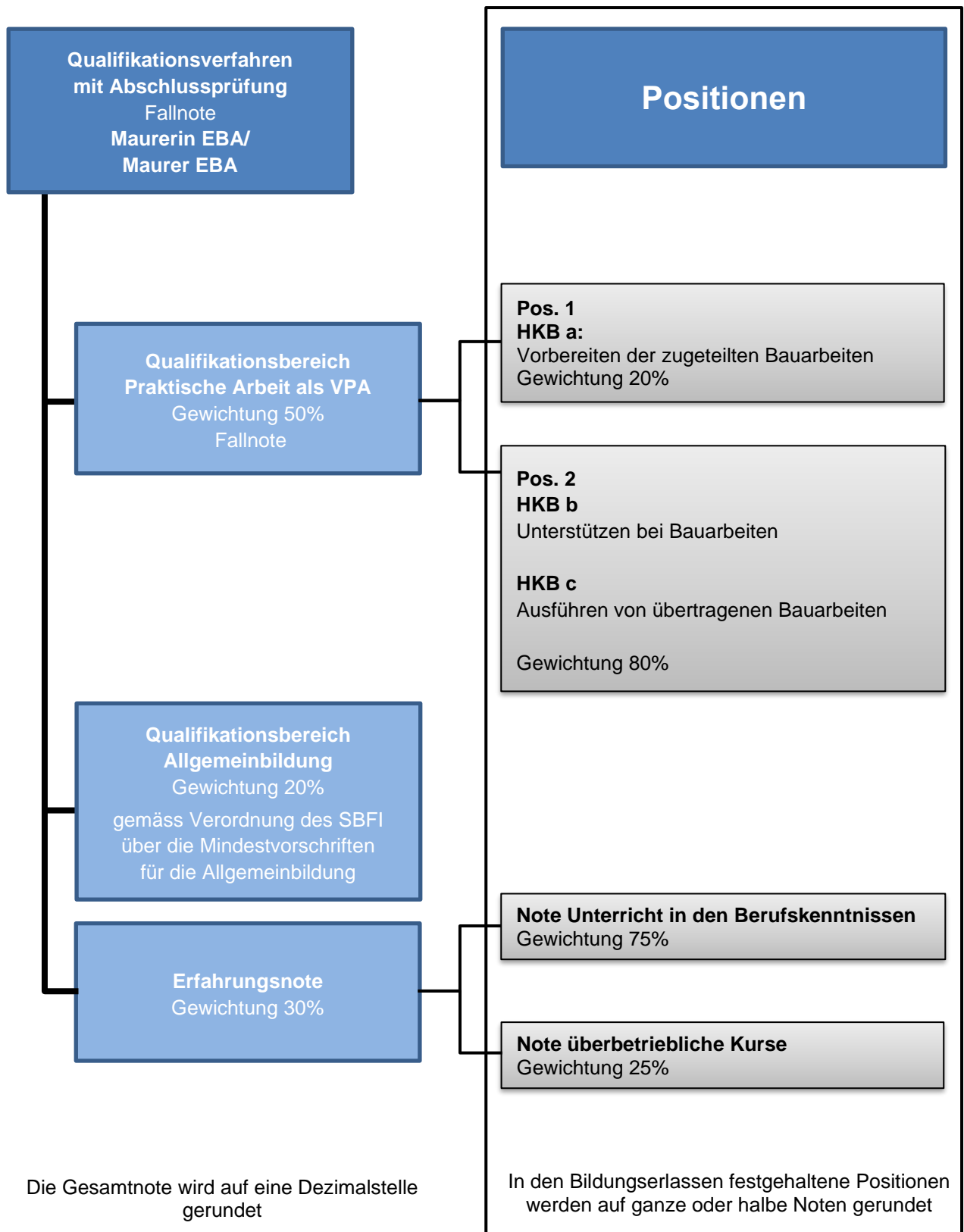
Im QV wird festgestellt, ob die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar. Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

### 3.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Weiter wird geprüft, ob die kandidierende Person die Kompetenzen erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind.

Die praktische Arbeit als Ganzes orientiert sich an einem praxisnahen Auftrag, der von der Planung bis zum Abschluss ausgeführt wird.

Die VPA dauert 24 Stunden und findet in den jeweiligen Lehrhallen statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	a Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten	20%
2	b Unterstützen bei Bauarbeiten c Ausführen von übertragenen Bauarbeiten	80%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz a1/a4/a5: Gewichtung 75%
- Handlungskompetenz a2/a3: Gewichtung 25%

#### Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz c6/b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% (*Mauerwerk*)
- Handlungskompetenz c4/c7//b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% (*Spezial-Arbeiten*)
- Handlungskompetenz c5/b1/b2/c1/c8: Gewichtung 30% (*Schalungsbau*)
- Handlungskompetenz b1/b2/b3/b4/b5/c1/c2/c3/c4/c5/c6/c7/c8: Gewichtung 10% (*Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge)*)

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →			Total Gewichtung	Total Stunden
a	<b>Pos. 1</b> <b>Gewichtung: 20%</b>  Vorbereiten der zuge- teilten Bauarbeiten	<b>25%</b>	<b>25%</b>	<b>25%</b>	<b>75% der Pos. 1</b>	<b>2.0 Std.</b>
		a1: Einfache Baupläne anwenden	a4: Einfache Skizzen von Bauteilen erstellen	a5: Inventar und Baustoffe unter Anleitung lagern, sortieren und bereitstellen		
		<b>15%</b>	<b>10%</b>		<b>25% der Pos. 1</b>	
		a2: Baustellenbereiche gemäss den Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einrichten und absichern	a3: Baustellenarbeiten vorbereiten und auf Neuerungen beim Baumaterial und bei Abläufen prüfen			

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →				Total Gewichtung	Total Stunden
		20 Std.		1 Std.	1 Std.		
b + c	<b>Pos. 2</b> <b>Gewichtung 80%</b>  b) Unterstützen bei Bauarbeiten  c) Ausführen von übertragenen Bauarbeiten	25%	2.5%	2.5%	10%	100% der Pos. 2	22.0 Std.
		c6: (Mauerwerk) Mauerwerke nach Anleitung erstellen	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren	(Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge)) b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen		
		25%	2.5%	2.5%	b3: Einfache offene Wasserhaltung nach Anweisung installieren und betreiben b4: Inventar reinigen und unterhalten b5: Bauteile nach Anweisung rückbauen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten c2: Baustellenabfälle umweltgerecht und sicher entsorgen		
		c4: (Spezial Arbeiten) Einfache Erd-, Kanalisations- und Werkleitungsarbeiten unter Anleitung umsetzen	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren			
		c7: Einfache Bauteile aus Mörtel, Abdichtungen und Dämmungen auf Anweisung erstellen					
		25%	2.5%	2.5%	c3: Einfache Bauteile unter Anleitung sichern, unterfangen und verstärken c4: Einfache Erd-, Kanali-		
c5: (Schalungsbau) Einfache Bauteile unter Anleitung schalen, bewehren und betonieren	b1: Beim Vermessen und Abstecken unterstützen b2: Einfache vorgefertigte Bauteile auf Anweisung versetzen c1: Sich auf der Baustelle umweltgerecht und sicher verhalten	c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren					

					<p>sations- und Werkleitarbeiten unter Anleitung umsetzen</p> <p>c5: Einfache Bauteile unter Anleitung schalen, bewehren und betonieren</p> <p>c6: Mauerwerke nach Anleitung erstellen</p> <p>c7: Einfache Bauteile aus Mörtel, Abdichtungen und Dämmungen auf Anweisung erstellen</p> <p>c8: Ausgeführte Bauarbeiten auf Anweisung dokumentieren</p>		
--	--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--



## **Position 1 (Gewichtung 20%; Zeit: 2 Stunden)**

Die kandidierende Person entwickelt unter Anleitung ein einfaches Konzept für die VPA, das besonders auf Nachhaltigkeit und umweltschonenden Umgang mit Ressourcen ausgerichtet ist. Im Rahmen dieses Prozesses werden die folgenden Schwerpunktthemen gemäss dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung erarbeitet:

- Handlungskompetenz a1: Einfache Baupläne anwenden
- Handlungskompetenz a2: Baustellenbereiche gemäss den Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einrichten und absichern
- Handlungskompetenz a3: Baustellenarbeiten vorbereiten und auf Neuerungen beim Baumaterial und bei Abläufen prüfen
- Handlungskompetenz a4: Einfache Skizzen von Bauteilen erstellen
- Handlungskompetenz a5: Inventar und Baustoffe unter Anleitung lagern, sortieren und bereitstellen

Diese Aufgaben werden unabhängig von der Position 2 bewertet. Um die Position 2 gewissenhaft, effizient und nach den höchsten Standards in Bezug auf Sicherheit, Qualität und Effizienz ausführen zu können, wird den kandidierenden Personen eine korrekte Grundlage zur Verfügung gestellt.

## **Position 2 (Gewichtung 80%; Zeit: 22 Stunden)**

### **Praktische Arbeit**

Die kandidierende Person erhält den Auftrag, ein vorgegebenes Objekt, unabhängig von der Position 1, unter Anleitung umzusetzen. Dabei werden die Handlungskompetenzen c6, c4, c7 und c5 in 3 Hauptbereiche gegliedert.

HK c6 Mauerwerk

HK c4 + c7 Spezial-Arbeiten

HK c5 Schalungsbau

Über die 3 Hauptbereiche hinweg werden dann jeweils die Handlungskompetenzen b1, b2 und c1 zur Anwendung kommen.

Für die 3 Hauptbereiche und die dazugehörige Handlungskompetenzen b1, b2 und c1 ist ein Zeitfenster von 20 Stunden vorgegeben. Die Zeitaufteilung kann durch die kandidierende Person selbstständig eingeteilt werden. Ein Zeitrahmenprogramm wird der kandidierenden Person zur Verfügung gestellt.

### **Rapporte**

Gemäss der Handlungskompetenz c8 ist es erforderlich, nachträglich einen Rapport über das erstellte Objekt zu verfassen. Die vorgesehene Zeitspanne für die Verfassung dieses Rapportes beläuft sich auf 1 Stunde. Dabei nehmen sie alle notwendigen Angaben, Daten und erforderlichen Zusatzunterlagen auf. Sie dokumentieren analog oder digital Arbeitsleistungen, Materiallieferungen und Materialeinsatz mithilfe der vorgegebenen Hilfsmittel. Die Rapportvorlagen werden durch den Prüfungsplatz gestellt.

### **Fachgespräch Lerndokumentation (Praxisaufträge)**

Unabhängig des Prüfungsablaufs findet ein Fachgespräch von 1 Stunde statt. Dabei werden die vorgegebenen Lerndokumentation (Praxisaufträge) gemäss der Wegleitung Lerndokumentation (Praxisaufträge) als Basis genutzt. Dabei steht es den Expertinnen und Experten frei, aus den vorliegenden Praxisaufträgen auszuwählen. Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Erläuterung des Praxisauftrages (Gewichtung: 50%)
2. Erklärungen zu Fragen zum Praxisauftrag (Gewichtung: 50%)

- ➔ Wegleitung Lerndokumentation (Praxisaufträge)
- ➔ Notenformular Bewertung Fachgespräch (Lerndokumentation (Praxisaufträge))
- ➔ Notenformulare VPA  
Mauerwerk, Spezial-Arbeiten und Schalungsbau
- ➔ Notenformular Rapport

## **3.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse**

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird nicht mehr separat (theoretisch) geprüft, sondern fließt handlungsbezogen in die praktische Arbeit ein.

## **3.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **4 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

**Note überbetriebliche Kurse:** Die Gewichtung der einzelnen Handlungskompetenzen (HK) innerhalb der überbetrieblichen Kurse obliegt den Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse. (Gewichtung 25%)

**Note Unterricht in den Berufskennnissen:** Die Erfahrungsnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Semesternoten der Berufsfachschule zusammen. (Gewichtung 75%)

## **5 Angaben zur Organisation**

### **5.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **5.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

### **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Maurerin EBA und Maurer EBA treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 11. Juni 2024

Schweizerische Baumeisterverband

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....  
Gian-Luca Lardi, Präsident SBV

.....  
Marc Aurel Hunziker, Vizedirektor SBV

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Maurerin EBA und Maurer EBA Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Wegleitung Lerndokumentation (Praxisaufträge)	
Notenformular Bewertung Fachgespräch (Lerndokumentation (Praxisaufträge))	
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Maurerin EBA und Maurer EBA	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse – Notenformular Rapport	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>